

Das Dolmetscherwesen des Kantons Zürich



Obergericht des Kantons Zürich
Fachgruppe Dolmetscherwesen

1. Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für das Dolmetscher- und Übersetzerwesen im Kanton Zürich bilden die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 (LS 211.17) sowie das Reglement der Fachgruppe Dolmetscherwesen vom 18. Februar 2004. Beides finden Sie auch auf unserer Homepage www.dolmetscherwesen-zh.ch.

2. Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen

Die Fachgruppe Dolmetscherwesen besteht aus je einem Vertreter des Obergerichts, der Bezirksgerichte, der Finanzdirektion sowie je zwei Vertretern der Direktion der Justiz und des Innern und zwei Vertretern der Direktion für Soziales und Sicherheit.

Die *Fachgruppe Dolmetscherwesen* ist verantwortlich für das Dolmetscherverzeichnis und entscheidet über Aufnahme, Sperrung und Löschung von Eintragungen. Sie erlässt Richtlinien zur Anwendung der Dolmetscherverordnung und überwacht die Einhaltung von Verordnung und Richtlinien. Des Weiteren hat sie Gerichts- und Verwaltungsbehörden über Belange des Dolmetscherwesens zu informieren und sorgt insbesondere durch Auswahl, Schulung und Kontrolle für eine hohe Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen.

Die *Zentralstelle Dolmetscherwesen* ist dem Obergericht angegliedert und ist für die Vorbereitung der Geschäfte der Fachgruppe, die Planung und Organisation der Weiterbildungsveranstaltungen sowie für administrativen Aufgaben, zuständig.

3. Dolmetscherverzeichnis

Im Dolmetscherverzeichnis figurieren die von der Fachgruppe Dolmetscherwesen überprüften Personen, welche für Dolmetsch- und/oder Übersetzertätigkeiten bei Behörden und Gerichten zugelassen sind. Die Gerichte sind dazu angehalten, für Dolmetscheinsätze lediglich die im Verzeichnis figurierenden Personen beizuziehen. Steht im Einzelfall für eine besondere Sprache kein/e eingetragene/r Dolmetscher/in zur Verfügung, kann ausnahmsweise eine nicht registrierte Person beigezogen werden, sofern die auftraggebende Behörde die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen als gegeben erachtet. Die Zentralstelle Dolmetscherwesen führt für solche Fälle eine „Notliste“ und gibt Ihnen auf Anfrage gerne Auskunft.

Das Dolmetscherverzeichnis wird wöchentlich aktualisiert. Es ist als Excelliste in der Geschäftsverwaltung der Gerichte abrufbar (Start der Geschäftsverwaltung, im Auswahlfeld "Dolmverz" eingeben, "Enter" drücken). Auf das Drucken der Liste sollte verzichtet werden, zumal die Angaben bezüglich der einzelnen Dolmetscher/innen laufend ändern können. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass

Dolmetscher/innen im Falle eines hängigen Überprüfungsverfahrens temporär vom Verzeichnis genommen werden können und ihm/ihr daher grundsätzlich keine Aufträge mehr erteilt werden dürfen.

Benutzer des Dolmetscherverzeichnisses sind die Gerichte und Untersuchungsbehörden sowie die Polizei (kantonale und städtische), aber auch diverse weitere Verwaltungsbehörden des Kantons Zürich.

Das Dolmetscherverzeichnis darf nicht an Dritte herausgegeben werden.

4. Aufnahmebedingungen

Um ins Dolmetscherverzeichnis aufgenommen zu werden, müssen Dolmetscher/innen einen entsprechenden Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Strafregisterauszug etc.) bei der Zentralstelle Dolmetscherwesen einreichen. Zusätzlich wird von der Zentralstelle Dolmetscherwesen bei der Polizei ein Informationsbericht über die antragstellende Person eingeholt. Der Ausschuss der Fachgruppe Dolmetscherwesen überprüft das Dossier und befindet über das grundsätzliche Interesse bezüglich einer antragstellenden Person. Zur Zeit werden nur noch Personen mit seltenen Sprachen oder einschlägigen Ausbildungen (Dolmetscherdiplom, Rechtslizentiat etc.) aufgenommen. Falls seitens der Fachgruppe Dolmetscherwesen ein Interesse vorhanden ist, wird der/die Antragsteller/in zu einem persönlichen Gespräch mit der Leiterin Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen eingeladen und schliesslich an den zweitägigen Zulassungskurs Behörden- und Gerichtsdolmetschen im Kanton Zürich sowie an die anschliessende Prüfung zugelassen.

Im Zulassungskurs Behörden- und Gerichtsdolmetschen im Kanton Zürich wird rechtliches Hintergrundwissen (Staatskunde, Zivil[-prozess]-recht, Straf[-prozess]-recht) sowie ein Grundwissen bezüglich Dolmetschetechniken vermittelt. Die Prüfung enthält einen schriftlichen Rechtsteil (Multiple Choice) und einen mündlichen Dolmetschteil (Konsekutivverdolmetschung Deutsch-Deutsch). Das Bestehen der Zulassungsprüfung bildet eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis.

5. Anforderungen

Die Anforderungen an die Behörden- und Gerichtsdolmetscher/innen sind ausgesprochen umfangreich: Erwartet werden in fachlicher Hinsicht neben der Beherrschung verschiedener Dolmetschetechniken profunde Kenntnisse der deutschen sowie einer fremden Sprache und Kenntnisse über die Schweizer und Zürcher Behörden.

Neben den in den Artikeln 307 und 320 StGB festgehaltenen Pflichten (richtige Verdolmetschung und Schweigepflicht) wird von den Dolmetschenden in persönlicher Hinsicht die absolute Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit verlangt. Sie sind aber auch zur Zuverlässigkeit sowie zu gepflegten Umgangsformen (bspw. gerichtsübliche Kleidung etc.) verpflichtet.

(Für weitere Ausführungen vgl. auch "Merkblatt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher")